



DAS KIRCHLICHE VERWALTUNGSVERFAHREN BEI FORMMANGEL

ALLGEMEINES

Von Katholiken erwartet das kirchliche Gesetz bei einer Heirat, dass sie sich in katholischer Form trauen lassen. Das heisst, es besteht in aller Regel eine Formpflicht. Sie besteht auch dann, wenn ein Katholik einen nichtkatholischen Partner heiratet. Katholisch und somit formpflichtig ist und bleibt (gemäss Grundsatz: *semel catholicus, semper catholicus/einmal katholisch, immer katholisch*), wer in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde – unabhängig vom evtl. Kirchenaustritt oder formalen Akt des Abfalls von ihr (durch einen Akt der Apostasie, des Schismas oder der Häresie). Ausnahme, im letzten Fall, können die Ehen darstellen die zwischen dem 27. November 1983 und dem 8. April 2010 unter Geltung der sogenannten Defektionsklausel ohne Formdispens geschlossen wurde.

VORAUSSETZUNGEN

Wegen Formmangels bleibt die Eheschliessung der Katholiken (oder nur einer katholischen Person) ungültig, wenn die folgenden drei Voraussetzungen *zugleich* vorliegen:

- a) Heirat ohne katholische Trauung;
- b) keine vorherige Befreiung (Dispens) von der Formpflicht;
- c) keine nachträgliche Gültigmachung.

In der Praxis ist das etwa dann der Fall, wenn die Katholiken ausschliesslich standesamtlich geheiratet haben, weil sie religiös uninteressiert sind oder ein nichtkatholischer Teil schon einmal verheiratet war. Es kann auch dann der Fall sein, wenn sich die Katholiken trauen lassen mit einem/r nichtkatholischen Partner/-in in dessen Kirche, ohne das katholische Pfarramt aufzusuchen.

VERFAHREN

Die kirchenamtliche Feststellung, dass eine Ehe wegen Formmangels ungültig geblieben ist, kann in aller Regel im Rahmen eines bischöflichen Verwaltungsverfahren erfolgen. Insofern muss der Gerichtsweg nicht beschritten werden: alle gerichtlichen Förmlichkeiten wie auch die Beiziehung des Ehebandverteidigers entfallen.

Zu beantragen ist die Feststellung eines Formmangels über das Pfarramt des Wohnortes oder über das bischöfliche Offizialat. Mit dem Antrag werden einige dokumentarische Nachweise benötigt. Die Untersuchung führt das Pfarramt oder das bischöfliche Offizialat mit Hilfe der Betroffenen.

Zum Nachweis dienen folgende Unterlagen:

- a) neue Taufzeugnisse der katholischen Partner mit Ledigenvermerk;
- b) falls nicht vorhanden: eidliche Versicherungen der Beteiligten;
- c) gegebenenfalls andere Indizien (Scheidungsurteil etc.)

FESTSTELLUNG EINES FORMMANGELS

Ergibt sich volle Gewissheit, stellt der Ordinarius oder sein Beauftragter die Nichtigkeit der Ehe durch Verwaltungsdekret fest. Bleiben Zweifel offen, ist die Sache auf den ordentlichen Gerichtsweg zu verweisen.

Die amtliche Feststellung der Ehenichtigkeit erfolgt in aller Regel im Rahmen der Prüfung des Ledigenstandes bei der Vorbereitung einer neu zu schliessenden Ehe. Wer als Katholik/-in nach Scheidung seiner bloss staatlich geschlossenen Ehe eine kirchenamtliche Klärung seines/ihrer Personenstandes wünscht, kann das Verfahren auch dann beantragen, wenn kein konkreter Ehwunsch besteht.

WEITERE HINWEISE

Wer als orthodoxer Christ/-in (bzw. als Angehörige/r einer getrennten Ostkirche) geschieden ist aus einer lediglich staatlichen Ehe und nun eine/n katholische/n Partner/-in heiraten will, kann in aller Regel ebenfalls das Formmangelverfahren auf dem Verwaltungsweg führen. Der Gerichtsweg ist damit nur noch zu beschreiten in besonderen Fällen, z. B. wenn zweifelhaft wäre, ob die betreffende Person tatsächlich bei ihrer Heirat ostkirchlich getauft war.